

A – Ausbildung bis 18

Mit 1. Juli 2016 trat in Österreich die Ausbildungspflicht¹ für alle Jugendlichen bis zur Erreichung des 18. Lebensjahrs in Kraft. Dies betrifft erstmalig jene, deren Schulpflicht mit dem Schuljahr 2016/2017 endet und kommt somit mit Herbst 2017 zum ersten Mal zum Tragen. Bislang hatten Jugendliche in Österreich nur die neunjährige Schulpflicht zu erfüllen, nun müssen sie – so sie unter 18 Jahren sind – eine über die **Pflichtschule hinausgehende Ausbildung** absolvieren.

Mit der Ausbildungspflicht bis 18 sollen die Chancen von Jugendlichen verbessert werden, gut ins Berufsleben zu starten. Während die **Qualifikationsanforderungen** an Arbeitsuchende laufend steigen und sich relativ dynamisch verändern, gibt es anhaltend eine große Zahl Jugendlicher, die nach der Pflichtschule keine weitere Ausbildung anschließen oder ihre Ausbildung abbrechen. Die Arbeitsmarktdaten machen deutlich, dass gerade diese Personen mit maximal Pflichtschule als höchsten Abschluss bzw. mit Schul- und Ausbildungsabbrüchen verstärkt und nachhaltig von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Die Ausbildungspflicht bis 18 soll dieser Entwicklung entgegenwirken und die Chancen junger Menschen auf eine Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben erhöhen.

Erfüllung der Ausbildungspflicht

Die Ausbildungspflicht kann durch verschiedene Möglichkeiten erfüllt werden. So z. B. durch den Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden **Schule**, einer **Lehrausbildung** (auch in Form einer überbetrieblichen Ausbildung) oder der Teilnahme an anderen Bildungs- oder Ausbildungsangeboten bzw. auf den Arbeitsmarkt vorbereitenden Maßnahmen.

Wird eine Ausbildung, die vor der Erreichung des 18. Lebensjahres endet, erfolgreich absolviert, gilt damit auch die Ausbildungspflicht als erfüllt.

Jugendliche, die selbst Kinderbetreuungsgeld beziehen, akut krank geworden sind, ein freiwilliges Jahr oder den Präsenz- bzw. Zivildienst ableisten, sind für diese Zeit von der Ausbildungspflicht ausgenommen.

Organisation

In erster Linie sollten die **Erziehungsberechtigten** dafür Sorge tragen, dass ihre „Schützlinge“ die Ausbildungspflicht erfüllen. Sie sind verpflichtet der **regionalen Koordinierungsstelle** zu melden, wenn das eigene Kind seit vier Monaten keine Schule oder Ausbildung besucht. Vernachlässigen Eltern ihre Meldepflicht oder verweigern sie die Kontaktaufnahme und Unterstützungsangebote

¹ Bundesgesetz, mit dem die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz – APfIG), BGBl. I Nr. 62/2016

drohen Geldstrafen von 100 bis 500 Euro beim ersten Verstoß und 200 bis 1.000 Euro im Wiederholungsfall.

Neben den Erziehungsberechtigten sind auch Schulen, Lehrlingsstellen, das AMS, das Sozialministeriumsservice als Träger von Ausbildungsmaßnahmen und andere Einrichtungen verpflichtet, die Daten von Jugendlichen in Ausbildung bzw. Betreuung an die Statistik Austria zu melden. Ziel ist es Dropout-Gefährdung so rasch wie möglich zu erkennen, geeignete Interventionsmaßnahmen zu setzen und Jugendliche mit fehlendem Ausbildungsstatus rasch wieder in eine Ausbildung zu integrieren.

Für Jugendliche unter 18, die sich in keiner Ausbildung befinden, leitet die Koordinierungsstelle eine Beratung und Betreuung ein. Dafür steht ein **Netzwerk** an unterstützenden Einrichtungen mit unterschiedlichsten Maßnahmen zur Verfügung, wie z. B. das Jugendcoaching, das Lehrlings- und Lehrbetriebscoaching oder das AMS. Sie erstellen mit den betroffenen Jugendlichen einen Perspektiven- und Betreuungsplan, der diese wieder in eine Ausbildung führt.

Auch **Schulen** unterstützen „ihre“ Schüler/innen hinsichtlich der Ausbildungspflicht bis 18, so z. B. im Berufsorientierungsunterricht oder falls Jugendliche im Zuge des Perspektiven- oder Betreuungsplans wieder in eine schulische Ausbildung einsteigen.

Für **Betriebe** besteht keine Meldepflicht. Falls sie jedoch Jugendliche unter 18 Jahren als **Hilfsarbeitskräfte** beschäftigen, haben sie darauf zu achten, dass die Tätigkeit neben einer schulischen oder beruflichen Ausbildung ausgeübt wird. Andernfalls ist Hilfsarbeit von Jugendlichen unter 18 Jahren nur dann möglich, wenn dies in einem Perspektiven- oder Betreuungsplan (zeitlich befristet) explizit so vorgesehen ist.

Quellen und weiterführende Informationen:

- www.ausbildungbis18.at
- www.sozialministerium.at